



Unterausschuss Rechnungsprüfung

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 - Teil 3

Unterrichtung Landesrechnungshof

—

- **Beschlussvorschlag zu Abschnitt III Nr. 4 - Das EU-Beihilferecht – Wohl und Wehe für die Kommunen**

Berichterstatter: Abg. Herr Olaf Meister

Petra Meier
Ausschussdienst

Bereitstellung AIS/SIS/RIS

III.4 Das EU-Beihilferecht – Wohl und Wehe für die Kommunen

Der Landesrechnungshof prüfte in den Jahren 2020 und 2021 die Berücksichtigung des EU-Beihilferechts insbesondere im kommunalen Beteiligungsmanagement.

Verstöße gegen das EU-Beihilferecht führen zur Rechtswidrigkeit der gewährten Beihilfe und grundsätzlich zur vollständigen Rückforderung der gewährten (Förder-)Mittel einschließlich der Forderung von Zinsen. Dabei kann die Europäische Kommission Beihilfen bis zehn Jahre nach ihrer Gewährung aufgreifen (prüfen) und mögliche Forderungen, Mängel u. ä. bestimmen. Auch ein Verstoß gegen nationales Recht kann einen Verstoß gegen das EU-Recht beinhalten.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes war inhaltlich auf das notwendige System von allgemeinen und speziellen Regelungen und Festlegungen ausgerichtet, die in den Kommunen jeweils eine einheitliche Anwendung und Beachtung des EU-Beihilferechts, hier insbesondere im Beteiligungsmanagement, als zwingendes Recht sicherstellen.

Als Ergebnis seiner Prüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass bei 80 % der geprüften Kommunen erhebliche Mängel in der Verwaltungsorganisation zur Beachtung des EU-Beihilferechts bestanden. So fehlten klare Regelungen zum EU-Beihilferecht. Des Weiteren hatten die geprüften Kommunen keinen vollständigen Informationsstand über öffentliche finanzielle Mittel und Vergünstigungen, die sie an Stellen außerhalb der Verwaltung¹ gewährten. Für die Gewährung von Mitteln außerhalb von Leistungsbeziehungen an andere Dritte² fehlten Regelungen und Übersichten fast vollständig.

Der Landesrechnungshof schätzte daher ein, dass den Kommunen mit ihren kommunalen Unternehmen die Reichweite und Bedeutung des EU-Beihilferechts nicht bewusst war. Somit bestand für die Mehrzahl der geprüften Kommunen ein erhebliches Risiko von Rückforderungen und Strafzahlungen.

Neben klaren Regelungen der Kommunen für deren Aufbau- und Ablauforganisation sah es der Landesrechnungshof als erforderlich an, dass der Gesetzgeber verbindliche Regelungen schafft und in der Folge die Kommunen und andere öffentliche Stellen im Land die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen implementieren.

¹ z. B. Vereine, Beteiligungen und andere Unternehmen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

² z. B. Vereine, Verbände, kleine mittelständische Unternehmen, an denen die Kommune weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist

Das Ministerium für Inneres und Sport verwies in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht darauf, dass das Verfassen von Dienstanweisungen und vergleichbaren Regelungen der Organisationshoheit der Kommunen unterfalle. Das Fehlen von Dienstanweisungen sei zwar als nicht zweckmäßig, jedoch als nicht rechtswidrig anzusehen. Folglich seien die Voraussetzungen für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden nach den §§ 143 ff. KVG LSA nicht gegeben. Das Ministerium wirke durch regelmäßige Erlasse und Beratungen mit dem Landesverwaltungsamt begleitend darauf hin, dass die Beachtung des EU-Beihilferechts in den Kommunen weiter implementiert werde und befördere hierdurch einen steten Informationsfluss auch im Hinblick auf vergaberechtliche Aspekte.

Entgegen der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport liegt ein Rechtsverstoß vor, wenn notwendige verwaltungsinterne Regelungen nicht vorliegen. Der Hauptverwaltungsbeamte ist gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA in einer Kommune für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Zur inneren Organisation gehören die Aufbau- und die Ablauforganisation, die verbindlich geregelt sein müssen. Fehlen hierfür wesentliche Regelungen oder sind vorhandene Regelungen in hohem Maße unvollständig oder fehlerhaft, verstößt dies gegen § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Gemäß § 137 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht die geprüften Kommunen zur Erledigung von Beanstandungen zu veranlassen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet vom Ministerium für Inneres und Sport, dass es gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt grundsätzlich auf eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen, in diesem Fall insbesondere zur Beachtung des EU-Beihilferechts hinwirkt. Er bittet die Landesregierung, über das Veranlasste bis zum 30. September 2023 schriftlich zu berichten.

Außerdem erwartet er von der Landesregierung, klarstellende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen dienen. Die kommunalen Spitzenverbände sind dazu zu hören und deren Stellungnahmen dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung zuzuleiten.

Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport zum Beschluss des Unterausschusses Rechnungsprüfung vom 16. Juni 2023 zu TOP 5:

**Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 – Teil 3 Kommunalbericht – Drs. 8/1742 vom 11. Oktober 2022,
Abschnitt III Nr. 4 - Das EU-Beihilferecht – Wohl und Wehe für die Kommunen**

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Unterausschusses Rechnungsprüfung vom 16. Juni 2023 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 – Teil 3 – Kommunalbericht, Abschnitt III Nr. 4, wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Ausschuss einen ergänzenden Bericht vorzulegen.

Zum ersten Teil des Beschlusses:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet vom Ministerium für Inneres und Sport (MI), dass dieses gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt (LVwA) grundsätzlich auf eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen, in diesem Fall insbesondere zur Beachtung des EU-Beihilferechts, hinwirkt.

Am 18. Juli 2023 erfolgte eine Besprechung zwischen Vertretern des MI und Vertretern des LVwA. Erörtert wurden Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Kommunen für dieses Themengebiet. Das LVwA berichtete, dass organisatorisch im Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen ein Sachbearbeiterdienstposten eingerichtet wurde, auf dem ausschließlich Aufgaben zur Wahrnehmung und Unterstützung der Kommunen in Fragen des EU-Beihilferechts und des Vergaberechts verortet sind. Hinzu kommt ein Referent, der ebenfalls in diesem Bereich tätig ist. Auch im MI wird eine der Wahrnehmung der Aufgabe gerechte Personalausstattung vorgehalten.

Darüber hinaus sind sämtliche Beschäftigte des LVwA als obere Kommunalaufsichtsbehörde angehalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Hinweise zu Begünstigungen im EU-beihilferechtlichen Sinne zu achten. So wird insbesondere bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftspläne, der Beteiligungsberichte, der Jahresabschlüsse und der kommunalen Satzungen sowie in den Anzeigeverfahren nach § 135 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) besonderes Augenmerk auf beihilferechtsrelevante Sachverhalte gelegt. Außerdem werden Presseinformationen im Hinblick auf EU-beihilferechtlich bedeutsame Inhalte ausgewertet. Ergeben sich dabei Hinweise auf Begünstigungen im EU-beihilferechtlichen Sinne, wird die betroffene Kommune erforderlichenfalls um Bericht gebeten.

Anlage 4

Ist zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt erforderlich, so ist dieser ohnehin der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Zuge von im LVwA eingehenden Hinweisen, Anfragen und Beschwerden werden die Landkreise und kreisfreien Städte um Bericht gebeten und erforderlichenfalls über die bestehende Rechtslage und die damit einhergehende Vorgehensweise aufgeklärt.

Darüber hinaus werden aufgrund von telefonischen und schriftlichen Anfragen der Kommunen Beratungsgespräche über die gesamte „Bandbreite“ des EU-Beihilferechts geführt.

In den jährlich stattfindenden Dienstberatungen mit den Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise werden diese regelmäßig vom LVwA über den aktuellen Stand des EU-Beihilferechts in Kenntnis gesetzt.

Zudem werden die Kommunen mittels Rundverfügungen kontinuierlich über Änderungen und Neuerungen sowie über die Anwendungsmöglichkeiten und Auslegungen bestimmter Regelungen und Rechtsbegriffe informiert. Unmittelbare Adressaten dieser Rundverfügungen sind üblicherweise die kreisfreien Städte und Landkreise, die die Verfügungen an die Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an die ihrer Aufsicht unterstehenden Städte und Gemeinden weiterleiten. Sollten in den kreisfreien Städten, Landkreisen oder den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden einzelne Rundverfügungen nicht vorliegen, werden diese auf Nachfrage nachgereicht.

Seitens des MI sind darüber hinaus folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einrichtung einer Internetseite auf dem Landesportal, um wichtige Informationen des EU-Beihilferechts den Kommunen zugänglich zu machen.
- Bereitstellung eines Prüfschemas und einer Übersicht über Rechtfertigungsgründe für EU-Beihilfen, um den Kommunen Hilfsmittel für die beihilferechtliche Prüfung an die Hand zu geben.

Darüber hinaus haben am 6. September 2023 Vertreter des MI an der jährlichen, von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde organisierten Dienstberatung mit den unteren Kommunalaufsichtsbehörden teilgenommen. Im Rahmen dessen wurden die unteren Kommunalaufsichtsbehörden vom LVwA und unter Bezugnahme auf den Prüfbericht des Landesrechnungshofes (LRH) (LT-Drs. 8/1742) nochmals auf die Bedeutung des EU-Beihilferechts und dessen breit gefächerte Relevanz in mehreren Bereichen der Kommunalverwaltung hingewiesen. Aufgezeigt wurden in diesem Zusammenhang die Folgen

Anlage 4

einer Nichtbeachtung des EU-Beihilferechts. Zudem wurden Möglichkeiten einer verbesserten Informationsweitergabe erörtert (wie z. B. bei Rundverfügungen).

Zum zweiten Teil des Beschlusses:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet außerdem von der Landesregierung, klarstellende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen dienen. Die kommunalen Spitzenverbände sollen dazu gehört und deren Stellungnahmen dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung zugeleitet werden.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das EU-Beihilferecht hat unmittelbare Geltung für alle Mittelgeber und Mittelnehmer in den EU-Mitgliedstaaten. Es bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Regelung und ist von jeder kommunalen, beihilfegewährenden Stelle genauso zu beachten wie anderes geltendes Recht (nationales Recht) auch.

Da es von den Kommunen unmittelbar anzuwenden ist, haben diese grundsätzlich die Pflicht, sich eigenverantwortlich über die Regelungen zu informieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Unterstützung erfahren die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden hierbei von den Landkreisen als untere Kommunalaufsichtsbehörden, vom LVwA als obere Kommunalaufsichtsbehörde (s. Ausführungen zum ersten Teil des Beschlusses), aber auch vom MI als oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der präventiven Kommunalaufsicht.

Mit § 66 KVG LSA hat der Gesetzgeber bereits eine Regelung vorgesehen, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der den Kommunen obliegenden Aufgaben dient. Der Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der kommunalen Verwaltung ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung ebenso verantwortlich wie für die Regelung der inneren Organisation. Ihm obliegt demnach die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation. Als Instrumente stehen dafür Hauptsatzung, Dienstanweisungen und Geschäftsverteilungspläne zur Verfügung. Hiervon machen die Kommunen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit Gebrauch.

Anlage 4

Die Schaffung einer neben § 66 KVG LSA speziell auf die Beachtung des EU-Beihilferechts ausgerichteten Regelung stößt zudem auf verfassungsrechtliche Bedenken:

Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasst die kommunale Organisationshoheit die Befugnis, die Angelegenheiten der inneren Verwaltungsorganisation nach eigenem Ermessen zu regeln (Aufbau- und Ablauforganisation). Die Organisationshoheit gehört in ihrem Grundbestand zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gewährleistung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung verbietet Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden (Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 112).

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde wirkt durch regelmäßige Erlasse darauf hin, dass die Beachtung des EU-Beihilferechts in den Kommunen bei sämtlichen Transaktionen erfolgt. In Einzelfragen wird das LVWA bei der rechtlichen Beurteilung EU-beihilferechtlicher Fälle der Kommunen, erforderlichenfalls auch in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten unterstützt. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde und das LVWA stehen den Kommunen präventiv mit Beratungen zur Verfügung.

Eine weitergehendere, detailliertere Regelung der inneren Organisation durch den Gesetzgeber zur Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen darstellen und dem Prinzip der eigenständigen organisatorischen Gestaltungsfähigkeit der Kommunen nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widersprechen. Dies gilt umso mehr, wenn für jedes einzelne Rechtsgebiet, welches die Kommunen anzuwenden und umzusetzen haben, eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Schaffung organisatorischer Voraussetzungen als erforderlich angesehen werden würde. Ob in der Abwägung aller Leistungen, die von den Kommunen zu erbringen sind, das EU-Beihilferecht eine derartig herausgehobene Position einnimmt, die eine eigenständige Regelung begründet, ist zu bezweifeln. Das Herausgreifen und Regeln nur dieses einen Bereiches dürfte demzufolge willkürlich und damit unverhältnismäßig sein.

Im Übrigen würde die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen dienen soll, den Bestrebungen zur Minimierung des

Anlage 4

Verwaltungsaufwandes und damit einem Bürokratieabbau nach dem Prinzip one in one out nicht gerecht werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Vorwort auf Seite 7 und im Abschnitt III Nr 4.2 auf Seiten 106 und 107 des Prüfberichtes des LRH getroffenen Aussagen verwiesen, wonach in aktuellen örtlichen Erhebungen festgestellt werden konnte, „dass in allen bisher geprüften Kommunen nunmehr zumindest ein Entwurf einer Beteiligungsrichtlinie vorlag“. Daraus hat der LRH den Schluss gezogen, dass „unsere Prüfung schon zu einer Sensibilisierung der Verantwortlichen geführt“ hat. Zudem führt der LRH aus, „dass sich die aufgeführten Einzelfälle tatsächlich auf wenige Bereiche und fast nur auf Sondervermögen bezogen“.

Bezüglich der Schaffung einer derartigen landesgesetzlichen Regelung hat am 5. September 2023 eine Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass auch die kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung vertreten, dass die im EU-Beihilferecht geltenden Bestimmungen unmittelbare Wirkung besitzen und es daher keiner weiteren Regelung durch den Landesgesetzgeber bedarf. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Forderung nach einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen dient, als unverhältnismäßigen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen ab.

Von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände wurde zudem darauf hingewiesen, dass nur ein kleiner Teil der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt auf die Einhaltung des EU-Beihilferechts vom LRH überprüft worden ist (s. hierzu LT Drs. 8/1742). Unter Heranziehung der in diesem Bericht verwendeten Daten wurden von den 247 Kommunen im Land 26 Kommunen auf die Einhaltung des EU-Beihilferechts hin überprüft. Dabei fehlten nach Ansicht des LRH in 21 der 26 geprüften Kommunen dienstliche Regelungen zu Zuständigkeiten und Aufgabenzuordnungen für das Beteiligungsmanagement völlig. Hieraus ergibt sich der im Bericht angeführte Prozentsatz von 80 %. In diesem Zusammenhang wies der Landkreistag Sachsen-Anhalt darauf hin, dass nur fünf mögliche Beihilfeverstöße im Zeitraum 2003 bis 2021 benannt wurden. Das unterstreicht den insgesamt sehr sorgfältigen Umgang der Kommunen mit dem Themenkomplex der Beihilfen.

Der vom LRH vorgenommenen Verallgemeinerung dieses Prüfergebnisses auf den anderen, nicht überprüften Großteil der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt und dem daraus

Anlage 4

resultierenden Erfordernis der Einführung einer landesgesetzlichen Regelung, die der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen dienen soll, wird von den kommunalen Spitzenverbänden widersprochen. Zudem erfolgte der Hinweis, dass es bereits Berichts- und Transparenzpflichten auf EU-Ebene sowie etablierte Mechanismen in der Beihilfeverwaltung gibt, die den Informationsfluss zwischen den Stellen gewährleisten. Es sei daher nicht nachzuvollziehen, worin der Mehrwert der vom LRH geforderten gesetzlichen Regelung bestehen würde, außer dass den Kommunen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstünde („Dokumentations- und Bürokratiemonster“). Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, auf Landesebene den Arbeitskreis „EU-Beihilferecht“ wiederzubeleben und fortlaufend die Möglichkeit zu bieten, sich über Unklarheiten auszutauschen. Hierin sollten die Landkreise, kreisfreien Städte und die Städte über 25.000 Einwohner vertreten sein.



Unterausschuss Rechnungsprüfung

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 - Teil 3

Unterrichtung Landesrechnungshof

—

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung fasste in seiner 10. Sitzung am 19. Januar 2024 zu

Abschnitt III Nr. 4 - Das EU-Beihilferecht – Wohl und Wehe für die Kommunen

einstimmig folgenden 2. Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er hat auch den Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport vom 6. Oktober 2023 zur Kenntnis genommen.

Er erwartet vom Ministerium für Inneres und Sport, dass es gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt grundsätzlich auf eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen, in diesem Fall insbesondere zur Beachtung des EU-Beihilferechts, hinwirkt.

Außerdem erwartet er von der Landesregierung, klarere gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die verbindlich die Schaffung von Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen vorgeben. Diese allgemeinen Regelungen sind auch organisatorische Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sind dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung noch zuzuleiten.

Petra Meier
Ausschussdienst

Bereitstellung AIS/SIS/RIS



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Anlage 5 zu TOP 11.2

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, den 18. Juli 2024

Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19. Januar 2024 (Drucksache 8/1742, Vorlage 17)

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024; Az.: 33-04316-1/4/38164/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Beschluss des Unterausschusses Rechnungsprüfung vom 19. Januar 2024 (Drucksache 8/1742, Vorlage 17) Stellung nehmen zu können.

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet, dass

- vom Innenministerium und vom Landesverwaltungsamt auf eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen insbesondere mit Blick auf die Beachtung des EU-Beihilferechts hingewirkt wird und
- die Landesregierung dazu klare gesetzliche Regelungen erarbeitet.

Beide Forderungen stellen die kommunale Organisationshoheit als Teil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in Frage. Die Umsetzung würde - auch unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2021 - zu einem schwerwiegenden, nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung führen.

Anhand der Feststellungen des Landesrechnungshofes sind keine Verstöße gegen das Beihilferecht dargelegt, die auf ein strukturelles Problem bei den Kommunen schließen lassen. Allenfalls zu bemerken ist, dass die Organisation in den Verwaltungen unterschiedlich ausgestaltet ist. Hieraus lässt sich aber kein Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung ableiten.

Grundsätzlich gilt, dass Beihilfezahlungen in vielen Fallkonstellationen denkbar sind. Dazu gehören sowohl Zuschüsse an eigene Unternehmen und Beteiligungen als auch Zuwendungen an sonstige Dritte. Hierfür eine Stelle in der Verwaltung vorzuhalten, die jeden Zahlungsvorgang auf Beihilferelevanz prüft, ist in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar. Wir gehen davon aus, dass auch auf Landesebene eine solche separate Prüfung nicht zentral erfolgt.

Vielmehr sind Beihilfen als sog. Querschnittsthema bei jedem Zuschuss und jeder Zuwendung stets (mit) zu prüfen. Dafür ist es notwendig, dass Mitarbeiter angemessen weitergebildet sind und in allen betreffenden Bereichen Informationen zu Beihilfen allgemein, aber auch zu besonderen Fragestellungen aus ihrem Bereich (z. B. ÖPNV-Finanzierung) erhalten, um diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Als kommunale Spitzenverbände informieren wir unsere Mitglieder dazu in Rundschreiben über Rechtsänderungen und aktuelle Rechtsprechung. Ebenso erfolgt ein anlassbezogener fachlicher Austausch in unseren Gremien. Begrüßen würden wir es, wenn der ursprünglich beim Land angesiedelte Arbeitskreis „Beihilfen“ seine Arbeit wieder aufnimmt. So könnten unter Moderation des Landes der Austausch und die Sensibilisierung für beihilferechtliche Fragen weiter vertieft werden.

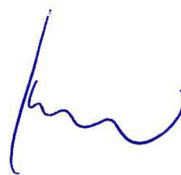
Ein Eingriff in die innere Organisation in der Kommune hinsichtlich der Ablauforganisation „Gewährung von Beihilfen“ ist auch deshalb nicht geboten, da das Beihilferecht und die sich die Rechtsfolgen einer rechtswidrig gewährten Beihilfe ausreichend geregelt sind. Darüberhinausgehende Regelungen führen zu einem ungerechtfertigten Aufwuchs an Bürokratie.

Wir gehen aber auch davon aus, dass der Gesetzgeber die vom Unterausschuss Rechnungsprüfung am 31. Januar 2024 angemahnten gesetzlichen Regelungen nicht für erforderlich hält, da entsprechende Änderungsanträge in das vor kurzem abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht eingebracht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt